
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 19. Februar 2018

Recyclinghöfe in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

bis zum Jahr 2013 waren im Schweriner Stadtgebiet vier Wertstoffhöfe in Betrieb. Die Gesamtkosten dieser vier Wertstoffhöfe für die Stadt (mit entsprechenden Mitarbeitern) beliefen sich nach unseren Informationen auf ca. 538 TEUR. Von 2014 bis 2017 wurden nur noch zwei Wertstoffhöfe betrieben, auf dem Dreesch und in Lankow. Die Gesamtkosten hierfür (wiederum mit entsprechenden Mitarbeitern) betrugen laut SVZ-Bericht vom 25.9.2017 ca. 550 TEUR. Seit Jahresbeginn bis 2021 gibt es erneut zwei Werkstoffhöfe. Nunmehr einer im Norden der Stadt (Lankow) und einen im Süden der Stadt (Stern Buchholz). Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer hat die Vergabeverfahren in den letzten zehn Jahren durchgeführt?
2. Warum sind die Kosten für zwei Werkstoffhöfe (2014 bis 2017) sogar noch höher als für vier Werkstoffhöfe (bis 2013)?
3. Wie hoch sind die Kosten der Bezuschussung seitens der Stadt bei den Werkstoffhöfen Nord und Süd?
4. Sind an den jetzigen Standorten Nord (Lankow) und Süd (Stern Buchholz) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entsorgung von Sondermüll vorhanden? Liegen entsprechende Zertifizierungen unabhängiger Gutachter vor?
5. Werden bei den Anlagen Nord und Süd die Voraussetzungen „TRGS 520“ eingehalten? Siehe dazu bitte Auszug aus der TRGS 520.

6. Ist es zutreffend, dass der Wertstoffhof Süd das einzige den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben entsprechende Schadstofflager (Brandschutz-Löscheinrichtungen mit Sprinkleranlage und versiegelte Fußböden und Auffangwannen gegen Versickern von gefährlichen Flüssigkeiten) mit entsprechenden Investitionszusagen vom Bund bewilligt worden ist? Entspricht der Werkstoffhof Nord den gesetzlichen Vorgaben?

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn

Anlage: Auszug aus der TRGS 520

I-III,

2. Überschwemmungsgebieten,

3. Katastrophenabflussbereichen von Staudämmen oder Speicheranlagen.

(3) Alle Sammelstellen sollen so angelegt werden, dass im Verkehrsbereich der Kfz-Anlieferungsverkehr in Vorwärtsfahrt durch die Sammelstelle geleitet und Rückwärtsfahrt vermieden wird. Anderenfalls sind genügend Parkplätze für die Anlieferungen vorzuhalten.

(4) Stationäre Sammelstellen sind nur dort einzurichten, wo eine zügige Abfertigung der Anlieferer ohne Verkehrsbehinderungen möglich ist.

(5) Mobile Sammelstellen sind

1. nur an Standorten einzurichten, die in Absprache mit den zuständigen Behörden, auf zentral gelegenen, befestigten und frei nutzbaren öffentlichen oder gewerblichen Flächen im jeweiligen Sammelgebiet festgelegt sind. Grundsätzlich auszunehmen sind Flächen in unmittelbarer Nähe von Kindergärten sowie auf Schul- und Krankenhausgeländen.

2. so aufzustellen, dass die Entgegennahme der Abfälle ohne Gefährdung der Anlieferer, Anlieger und des Sammelpersonals sowie ohne Verkehrsbehinderungen möglich ist. Zu den nächstliegenden Gebäuden muss ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.

(6) Beim Direktabholssystem sind die Halteplätze der Sammelfahrzeuge so zu wählen, dass keine Verkehrsbehinderungen auftreten.

4.2. Bauliche Ausführung

(1) Alle Sammelstellen und Zwischenlager sind

1. so zu gestalten, dass eine gegen Witterungseinflüsse geschützte Annahme bzw. Handhabung und Aufbewahrung der Abfälle erfolgen kann,
2. entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ mit der erforderlichen Kennzeichnung zu versehen.

Regale sind fest zu verankern.

(2) Der Annahme- und Arbeitsbereich von Sammelstellen sowie der Umschlag- und Lagerbereich von Zwischenlagern müssen über zwei gekennzeichnete, möglichst entgegengesetzte, stets frei zugängliche Ausgänge als Flucht- und Rettungswege verfügen. Türen müssen sich nach außen öffnen lassen. Bei Fluchtweglängen bis zu 3m kann der zweite Ausgang entfallen.

(3) Stationäre Sammelstellen und Zwischenlager müssen

1. fugenfrei befestigte (z. B. asphaltierte) Verkehrswege aufweisen,
2. mit Flucht- und Rettungswege von mindestens 1m Breite ausgestattet sein.

(4) Im Annahme- und Arbeitsbereich von Sammelstellen und im Umschlagbereich von Zwischenlagern muss der Boden flüssigkeitsdicht, säure- und chemikalienfest, elektrisch ableitend entsprechend Nummer 4.4.1 Absatz 10, gut zu reinigen und auch im feuchten Zustand trittsicher sein. Im Lagerbereich von Zwischenlagern muss der Boden für das jeweilige Lagergut nach dem Stand der Technik undurchlässig und

ebenfalls elektrisch ableitend und gut zu reinigen sein. Ausgelaufene oder verschüttete Abfälle müssen leicht erkannt und gut entfernt werden können. Der Boden ist wannenförmig auszubilden, der Rand der Bodenwanne bildet die Grenze zum Verkehrsbereich. Stolperstellen sind dabei zu vermeiden.

(5) Bei Zwischenlagern ist das Auffangvolumen der Bodenwanne nach den Länderverordnungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnungen - VAwS) auszulegen.

(6) Bei stationären Sammelstellen ist die Bodenwanne so auszuführen, dass sie gut restentleerbar ist, ohne unteren Ablass. Zur Aufnahme ausgelaufener Flüssigkeiten soll direkt neben einer (Außen-) Tür, außerhalb des Gehbereichs, eine Bodenvertiefung zum Betrieb einer Pumpe oder eines Saugrohres eingebaut werden.

(7) Mobile Sammelstellen

1. müssen mit Flucht- und Rettungswegen mit einer Breite von mindestens 0,80m ausgestattet sein,
2. sind mit einem vom Annahme- und Arbeitsbereich abgetrennten Fahrzeug-Führerhaus auszurüsten,
3. sind mit für die Inbetriebnahme notwendigen Anbauteilen (z. B. Treppen, Plattformen) auszurüsten, die so konstruiert sind, dass sie gefahrlos auf-, abgebaut und benutzt werden können,
4. müssen so ausgerüstet sein, dass die Bodenwanne des Fahrzeuges über mindestens einen gut erreichbaren und dicht verschließbaren Ablauf restentleerbar ist,
5. sind so auszurüsten, dass Ladung und Einrichtung durch Verriegelungen, Zurrleisten oder sonstige geeignete Maßnahmen gegen Verrutschen, Verkanten und Umfallen gesichert werden können. Durch Bodenverriegelungen dürfen keine Stolperstellen entstehen.

4.3 Betriebliche Ausstattung

4.3.1 Grundausrüstung von Sammelstellen und Zwischenlagern

(1) Es sind Verpackungen für jede Abfallgruppe (Sortiergruppe nach Nummer 6.3.2) und ausreichende Reserven vorzuhalten. Für die Verpackungen gelten die Bestimmungen des ADR in Verbindung mit Ausnahme 20 nach Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV).

(2) Persönliche Schutzausrüstung ist in geeigneter Ausführung mindestens entsprechend Nummer 6.4 Absatz 3 zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Grundausrüstung von Sammelstellen und Zwischenlagern mit schriftlichen Arbeitsunterlagen besteht aus

1. Betriebsanweisungen,
2. Alarmplänen,
3. Sortiervorschriften und Annahmebedingungen der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen,
4. Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (Ausnahme 20 nach GGAV, siehe oben),

Vertretung sicher zu stellen, dass die in diesem Absatz beschriebenen Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und bei Erreichen einer festzulegenden Mindestmenge wieder auf- bzw. nachgefüllt werden müssen.

(3) Zusätzlich müssen in Sammelstellen vorhanden sein:

1. Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr entsprechend der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A1 (GUV-V A1) an zentraler, gut erreichbarer Stelle,
2. ein Fernsprechanschluss oder Mobiltelefon in Ex-geschützter Ausführung nach Nummer 4.4.2 bei Verwendung im explosionsgefährdeten Bereich.

(4) Im Annahme- und Arbeitsbereich von Sammelstellen müssen folgende Einrichtungen vorhanden sein:

1. ein wannenförmig ausgebildeter Annahmetisch aus korrosionsfestem und elektrisch ableitendem Material mit Potentialausgleich,
2. ein Tischabzug entsprechend Nummer 6.2 Absatz 1 bis 3,
3. eine Raumbel- und -entlüftung entsprechend Nummer 6.2 Absatz 4,
4. eine ausreichende Beleuchtung (Wartungswert (\bar{E}_m) der Beleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux),
5. eine Waschgelegenheit,
6. eine feststehende Schreibunterlage,
7. eine Augennotdusche,
8. eine Körpernotdusche bzw. für mobile Sammelstellen eine frostsichere und kurzfristig entleerbare Dusche mit 200 l Wasservorrat in Frischwasserqualität.

4.3.3 Ausstattung von Zwischenlagern

(1) Im Umschlagbereich von Zwischenlagern muss vorhanden sein:

1. eine Raumbel- und -entlüftung entsprechend Nummer 6.2 Absatz 4,
2. eine ausreichende Beleuchtung (Wartungswert (\bar{E}_m) der Beleuchtungsstärke von mindestens 200 Lux),

und sofern nicht in angrenzenden Bereichen vorhanden

3. eine Waschgelegenheit,
4. eine Körpernotdusche,
5. eine Augennotdusche,
6. eine feststehende Schreibunterlage.

(2) Im Lagerbereich von Zwischenlagern muss vorhanden sein:

1. Be- und Entlüftung des Raumes entsprechend Nummer 6.2 Absatz 4,
2. eine ausreichende Beleuchtung. (Wartungswert (\bar{E}_m) der Beleuchtungsstärke von mindestens 200 Lux).

4.4 Brand- und Explosionsschutz

4.4.1 Bauliche Anforderungen

- (1) Bei stationären Sammelstellen und Zwischenlagern ist Art und Umfang des baulichen Brandschutzes wie Brandmeldeanlage, Blitzschutzanlage, Feuerwehraufstellflächen und Löschwasserrückhaltekapazität im einzelnen nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen, insbesondere nach der Art und Menge der anzunehmenden Abfälle in Abstimmung mit den für den Brandschutz örtlich zuständigen Behörden festzulegen. Dabei sind im Regelfall die nachstehenden Vorgaben (Absatz 2 bis 12) zu beachten.
- (2) Der Annahme- und Arbeitsbereich einer stationären Sammelstelle sowie der Umschlag- und Lagerbereich von Zwischenlagern müssen von unmittelbar angrenzenden Gebäuden und anderen Arbeits- und Lagerbereichen durch feuerbeständige Bauteile abgetrennt sein. Zur Reduzierung der Brandlast sollte auch der Annahmebereich vom Arbeitsbereich durch feuerbeständige Bauteile abgetrennt werden.
- (3) Es sind ausreichend bemessene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen vorzusehen. Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).
- (4) In Zwischenlagern sind die Lagerabschnitte (siehe Nummer 6.3.4 Absatz 6) als Brandabschnitte auszuführen.
- (5) Im Lagerabschnitt II sind zur Abschwächung schädlicher Auswirkungen einer Explosion Maßnahmen des tertiären (konstruktiven) Explosionsschutzes vorzusehen. U. a. sind ausreichend Druckentlastungsflächen vorzusehen (z. B. Dach in Leichtbauweise).
- (6) Zur Brandbekämpfung müssen geeignete Löscheinrichtungen und Löschmittel zur Verfügung stehen.
- (7) Bei Wasser als Löschmittel ist der Löschwasserbedarf entsprechend den Richtwerten nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" zu ermitteln. Die Löschwasserentnahme muss für die Dauer von mindestens 2 Stunden gesichert sein.
- (8) Durch geeignete Rückhalteeinrichtungen ist sicherzustellen, dass das bei der Brandbekämpfung anfallende Löschwasser nicht in Oberflächengewässer abfließen oder versickern kann.
- (9) Die erforderliche Rückhaltekapazität ist nach der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (LöRüRL) des jeweiligen Bundeslandes zu ermitteln. Dem Betreiber steht es frei, eine höhere Kombinationsstufe für die Branderkennung und -bekämpfung (z. B. Löschanlagen) zu wählen und damit das Löschwasser-Rückhaltevolumen zu verringern.
- (10) Zur Vermeidung von Zündgefahren durch elektrostatische Aufladungen muss der Boden in Annahme-, Arbeits-, Umschlag- und Lagerbereichen den Anforderungen der TRBS 2153 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ genügen.
- (11) Der Annahme- und Arbeitsbereich von Sammelstellen sowie der Umschlag- und Lagerbereich von Zwischenlagern sind der Zone 1 nach § 5 i.V.m. Anhang 3



Der Oberbürgermeister

Fraktion Unabhängige Bürger der
Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktionsvorsitzender Silvio Horn

- im Hause -

Hausanschrift: Eckdrift 43 – 45 • 19061 Schwerin
Zimmer: B 105
Telefon: 0385 633-1500
Fax: 0385 633-1702
E-Mail: ilka.wilczek@sds-schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
19.02.2018

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in
Ilka Wilczek

Recyclinghöfe in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Horn,

Ihre Fragen zu der Situation der Recyclinghöfe im Schweriner Stadtgebiet möchte ich wie folgt beantworten.

1. Wer hat die Vergabeverfahren in den letzten zehn Jahren durchgeführt?

Es erfolgten in den letzten zehn Jahren zwei Vergaben zu den Recyclinghöfen:
Entsprechend Beschluss der Stadtvertretung 01135/2012 vom 21.05.2012 wurde das offene Ausschreibungsverfahren und die Zuschlagserteilung des Betreibens von Recyclinghöfen ab dem 01.01.2014 als Teilleistung des Los 1 der Ausschreibung durch den Eigenbetrieb SDS veranlasst. Am 12.12.2016 wurde der Vertrag fristgemäß durch die LHSN zum 31.12.2017 gekündigt.

Die Neuausschreibung erfolgte entsprechend des Beschlusses des Werkausschusses vom 14.12.2016 die Ausschreibung zur Betreuung der Recyclinghöfe ab 2018 in 2 Losen im offenen Verfahren durch den Eigenbetrieb SDS.

2. Warum sind die Kosten für zwei Werkstoffhöfe (2014 bis 2017) sogar noch höher als für vier Werkstoffhöfe (bis 2013)?

Die Kosten für die Wertstoff- und Schadstofffassung betragen bis 2014 durchschnittlich 590 T€ pro Jahr. Ab 2014 mit der Reduzierung der Wertstoffhöfe fallen Kosten von durchschnittlich 350 T€ pro Jahr an (vgl. Beschlussvorlage 01143/2017). Diese sind komplett durch die Abfallgebühren gedeckt.

3. Wie hoch sind die Kosten der Bezuschussung seitens der Stadt bei den Werkstoffhöfen Nord und Süd?

Die Betreuung der Wertstoffhöfe ist vollständiger Kostenbestandteil der Abfallgebühren. Eine Bezuschussung durch die Landeshauptstadt Schwerin erfolgt nicht.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHSO 0000 0074 24

4. Sind an den jetzigen Standorten Nord (Lankow) und Süd (Stern Buchholz) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entsorgung von Sondermüll vorhanden? Liegen entsprechende Zertifizierungen unabhängiger Gutachter vor?

Für beide Standorte liegen die erforderlichen Genehmigungen und Zertifizierungen zur Betreibung eines Zwischenlagers für Problemabfälle (o.g. Sondermüll) im Rahmen der Bewirtschaftung der Recyclinghöfe vor. Die Entsorgung der Problemabfälle erfolgt in keinem Fall an den Standorten der Recyclinghöfen.

5. Werden bei den Anlagen Nord und Süd die Voraussetzungen „TRGS 520“ eingehalten? Siehe dazu bitte Auszug aus der TRGS 520.

Ja, für beide Standorte sind die Voraussetzungen für die Betreibung eines Zwischenlagers für Problemabfälle (o.g. Sondermüll) im Rahmen der Bewirtschaftung der Recyclinghöfe erfüllt.

6. Ist es zutreffend, dass der Wertstoffhof Süd das einzige den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben entsprechende Schadstofflager (Brandschutz-Löscheinrichtungen mit Sprinkleranlage und versiegelte Fußböden und Auffangwannen gegen Versickern von gefährlichen Flüssigkeiten) mit entsprechenden Investitionszusagen vom Bund bewilligt worden ist? Entspricht der Werkstoffhof Nord den gesetzlichen Vorgaben?

Entsprechend der vorgelegten Zertifizierung nach TRGS 520 entsprechen beide Recyclinghöfe den dort enthaltenen Vorgaben für Brandschutz und baulichen Anforderungen. Zur Frage der Investitionszusagen des Bundes ist keine Angabe möglich, diese sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Recyclinghofes nicht relevant. Der Recyclinghof Nord entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier